

21/SN-64 von 3

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land  
Steiermark**

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316) 877-2671  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.02-2/2000-37

Graz, am 19. Juni 2009

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozessordnung 1975 und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:  
*Guß-Müller*

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [KZL.L@bmj.gv.at](mailto:KZL.L@bmj.gv.at)



**Das Land  
Steiermark**

**→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316) 877-2671  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.02-2/2000-37      Bezug: BMJ-L318.027/0001-II  
1/2009

Graz, am 19. Juni 2009

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die  
Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Juni 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorliegenden Entwürfe wurden zwecks Begutachtung mit dem Ersuchen übermittelt, dazu innerhalb einer Woche Stellung zu nehmen, wozu Folgendes zu sagen ist:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Strafgesetzbuches sollen die Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Sektor geschärft und präzisiert werden. Die Länder sind von diesem Vorhaben unmittelbar berührt. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches hat überdies besondere Auswirkungen auf die Länder, weil die Strafbarkeit von Amtsträgern in Teilbereichen davon abhängen wird, wie die dienstrechtlichen Bestimmungen der Länder ausgestaltet sind.

Angesicht der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit und der Komplexität der Materie ist es für das Land Steiermark unzumutbar und unmöglich, innerhalb einer so kurzen Frist eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

8010 Graz Burgring 4 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das Bemühen des Gesetzgebers, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die Praktikabilität der Bestimmungen sicherzustellen, ist zu begrüßen. Allein ein Blick auf die Bestimmungen des § 304 StGB in der Fassung des vorliegenden Entwurfes und die diesbezüglichen Erläuterungen zeigt, wie schwierig dieses Unterfangen ist und erweist die Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Dazu kommt, wie schon oben angedeutet, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen in der Steiermark voraussichtlich geändert werden müssen, wenn man vermeiden will, dass jede Geschenkannahme strafrechtlich verfolgt wird. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass zumindest Teile des vorliegenden Entwurfes erst nach einer entsprechenden Legisvakanz in Kraft treten.

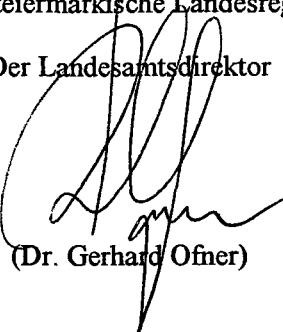
Aus den dargelegten Gründen wird von der Steiermark die geplante Vorgangsweise, wie sie in der do. Aussendung vom 9. Juni 2009 angekündigt wurde, entschieden abgelehnt. Es wird Wert darauf gelegt, die Länder in den Vorbereitungsprozess adäquat einzubinden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



(Dr. Gerhard Ofner)